

Satzung der Stadt Rinteln über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Betreuung der Grundschul Kinder in den Schulferien (Ferienbetreuungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010, (Nds. GVBl. 2010, S. 576) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 212), hat der Rat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung am 09.05.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Stadt Rinteln führt als öffentliche Einrichtung in ihrer Trägerschaft eine Schulferienbetreuung durch. Die Schulferienbetreuung ist eine Maßnahme zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.
2. Sie wird allen Schülerinnen und Schülern der Rintelner Grundschulen als freiwillige Leistung bedarfsorientiert und kostenpflichtig angeboten. Das Angebot ist begrenzt. Auswärtige Schülerinnen und Schüler werden nur dann aufgenommen, wenn noch freie Plätze zur Verfügung stehen.
3. Ein Rechtsanspruch auf einen Ferienbetreuungsplatz besteht nicht.
4. Im Rahmen der Betreuung werden pädagogisch sinnvolle und spannende Freizeitaktivitäten angeboten. Es wird kein schulischer Unterricht oder Förderunterricht stattfinden.
5. Informationen zu den Betreuungszeiten werden jährlich in gesonderten Hinweisen durch die Verwaltung bekanntgeben.

§ 2 Anmeldung/Abmeldung

1. Die Anmeldung erfolgt mindestens 3 Wochen vor Beginn des Betreuungszeitraumes.
2. Sollten mehr Anmeldungen eingehen, als Plätze zur Verfügung stehen, erfolgt die Vergabe der Plätze nach der Reihenfolge der eingehenden Anmeldungen. Berufstätige Alleinerziehende, Personensorgeberechtigte werden hierbei vorrangig berücksichtigt.

3. Abmeldungen sind nur schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen vor Beginn des vereinbarten Betreuungszeitraumes möglich.

§ 3 Betrieb

1. Die Kinder sind spätestens bis 09.00 Uhr zu bringen und spätestens zum Ende der Betreuungszeit abzuholen. Bei Ausflügen und Aktivitäten, die außerhalb der Einrichtung stattfinden, sind die Kinder spätestens zu dem Zeitpunkt zu bringen, zu dem die jeweilige Veranstaltung beginnen soll.
2. Von den Personensorgeberechtigten ist anzugeben, wer berechtigt ist, das Kind abzuholen. Kinder, die selbstständig den Heimweg antreten, haben hierüber eine schriftliche Erklärung vorzulegen.
3. Von der Betreuung in den Tageseinrichtungen können jederzeit Kinder ausgeschlossen werden, die die Betreuungsarbeit wesentlich beeinträchtigen oder erschweren.
4. Alle Kinder, die in der Ferienbetreuung angemeldet sind, nehmen am gemeinsamen Mittagessen teil.

§ 4 Betreuungsgebühr

1. Die Stadt Rinteln erhebt für die Ferienbetreuung nachfolgende Gebühren:

- Betreuung bis 13.00 Uhr	30,00 €/Woche und Kind
- Betreuung bis 15.00 Uhr	40,00 €/Woche und Kind
- Betreuung bis 17.00 Uhr	50,00 €/Woche und Kind.
2. Die Ferienbetreuung kann nur wochenweise in Anspruch genommen werden. In den Wochen, in denen nur tageweise Betreuung angeboten wird, wird die Gebühr anteilig tageweise erhoben.
3. Die Gebühr ist im Voraus, spätestens 14 Tage vor Beginn des Betreuungszeitraumes, an die Stadtkasse Rinteln zu entrichten.
4. Die Kosten für das Mittagessen sind nicht in der Gebühr enthalten.
5. Kosten für Ausflüge und besondere Aktivitäten sind nicht in der Gebühr enthalten.
6. Soweit die in dieser Satzung festgelegten Gebühren der Umsatzsteuer unterliegen, wird diese in der jeweiligen Höhe zusätzlich erhoben.

§ 5
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das die Schulferienbetreuung besucht.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.06.2019 in Kraft.

Rinteln, den 09.05.2019

Stadt Rinteln
Der Bürgermeister

Thomas Priemer